

TRAKTANDENLISTE DES GEMEINDERATES OPFIKON

SITZUNG VOM

Montag, 6. März 2023

EINLADUNG

zur 4. Sitzung

Zeit:

19:00 Uhr

Ort:

Singsaal Lättenwiesen

TRAKTANDEN:

1. Mitteilungen
 2. Protokoll der 3. Sitzung des Gemeinderates vom 5. Dezember 2022
 3. Interpellation Ulrich Weidmann (GV) und Ibrahim Zahiri (GV) "Schule Opfikon" - Beantwortung
 4. Motion Ulrich Weidmann (GV) und Ibrahim Zahiri (GV) "Bekämpfung von Littering" - Begründung
 5. Postulat Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung von Fernwärmesetzen und Erdsonden" - Begründung
 6. Postulat Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende "Mehr Bäume im Opfikerpark" - Überweisung
 7. Verordnung für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
Verabschiedung zur Festsetzung durch den Gemeinderat
 8. Ersatzwahl eines Mitglieds der Geschäftsleitung Gemeinderat für den Rest des Amtsjahres 2022/2023
-

Opfikon, 20. Februar 2023

1. VIZEPRÄSIDENTIN
Silvia Messerschmidt

Die Gemeinderatssitzung ist öffentlich. Sie sind freundlich eingeladen, der Ratssitzung beizuwohnen.





Geschäftskontrolle Gemeinderat, Offene Geschäfte

Stand: 23. Februar 2023

| Offene Geschäfte Amtsperiode 2018/2022 | Nr. | Eingang | z.Zt. bei | Reg. Nr. | Vor-stoss | Termine | Bemerkungen |
|---|--------|----------|-----------|----------|-----------|------------|---------------------|
| Postulat Benjamin Baumgartner (SVP) und Mitunterzeichnende, Finanzielle Entwicklung Opfikon, Leistungsüberprüfung | 135/21 | 22.11.21 | SR | 9.0.0 | P | 07.03.2023 | |
| Postulat Manuela Bühler (FDP) und Mitunterzeichnende "Neospora caninum - Schutz der Landwirtschaft" | 143/22 | 27.06.22 | SR | 8.0.1 | P | 05.12.2023 | |
| Postulat Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende "Mehr Bäume im Opfikerpark" | 146/22 | 22.08.22 | GR | 7.4.0 | P | | Überweisung pendent |
| Interpellation Ulrich Weidmann (GV) und Ibrahim Zahiri (GV) "Schule Opfikon" | 151/22 | 04.11.22 | GR | 2.2.0 | I | 05.03.2023 | |
| Amtliches Publikationsorgan 2024 - 2027 grundlegende Bestimmungen | 152/22 | 08.11.22 | GPK | 9.0.0 | | | |
| Sanierung und Teilerweiterung Schulanlage Mettlen Genehmigung Projektierungskredit | 153/22 | 08.11.22 | RPK | 6.1.5.1 | | | |
| Anfrage Benjamin Baumgartner (SVP) und Mitunterzeichnende Anspruchsvolle Schülersituation | 154/22 | 05.12.22 | SR | 2.2.0 | | 05.02.2022 | |
| Instandstellung öffentliche Parkplätze Austrasse Projekt- und Kreditbewilligung | 155/22 | 06.12.22 | RPK | 6.1.5.1 | | | |
| Sanierung Austrasse (Zunstrasse bis Wendehammer), Strassensanierung und Beleuchtung Projektgenehmigung, Kreditbewilligung | 156/22 | 06.12.22 | RPK | 6.3.2.1 | | | |
| Verordnung für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds Verabschiedung zur Festsetzung durch den Gemeinderat | 157/22 | 20.12.22 | GPK | 6.0.4 | | | |
| Anpassung Personalverordnung Stadt Opfikon | 158/22 | 20.12.22 | GPK | 9.2.0 | | | |
| Postulat Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung von Fernwärmesetzen und Erdsonden" | 157/22 | 28.12.22 | GR | 8.3.0 | P | | Begründung pendent |
| Motion Ulrich Weidmann und Ibrahim Zahiri (GV) "Bekämpfung von Littering" | 158/23 | 20.02.23 | GR | | M | | Begründung Pendent |

Ibrahim Zahiri
Ulrich Weidmann
Gemeindeverein Opfikon-Glattbrugg

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 30. Oktober 2022

Interpellation gemäss Art. 39 des Organisationserlass Gemeinderates

Schule Opfikon

Im Gespräch mit Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Stadt hören wir oft sehr unterschiedliche Wahrnehmungen über unsere Schule. Das beschäftigt uns, nicht nur weil unsere Schule einen ansehnlichen Teil unserer Steuern beansprucht, sondern auch, weil sie wesentlich zum Ruf unserer Stadt beiträgt. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen eine Reihe von Fragen zu stellen, mit der Bitte um Beantwortung, in der Hoffnung, dass einige Themen die Komplexität der Schule beleuchten können. Damit würden Sie sicher zum Ruf und Verständnis der Herausforderungen der Schule beitragen.

Frage 1

Wie viele Schüler und Schülerinnen (alle Stufen) hat unsere Stadt und wie viele davon besuchen private Schulen? Wie gross ist eine durchschnittliche Klasse im Vergleich mit ähnlichen Parlaments Gemeinden?

Frage 2

Wie viele Lehrkräfte sind in Opfikon angestellt, wie viele davon arbeiten in Teilzeit Pensen und wie viele davon haben ihren Wohnsitz in Opfikon?

Frage 3

Welches sind die wesentlichen Zielsetzungen, die sich die Schulpflege für die neue Amtsdauer gesetzt hat?

Frage 4

Wie gross ist die durchschnittliche jährliche Fluktuation in unserer Lehrerschaft?

Frage 5

Haben alle unserer Lehrkräfte einen offiziellen Studienabschluss? Wenn nein, wie viele Personen ohne offizielle Lehrerausbildung beschäftigt unsere Stadt im Schuldienst?

Frage 6

Wie viele Personen arbeiten hauptberuflich im administrativen/logistischen Bereich unserer Schule?

Frage 7

Wie würde die Schulpflege / der Schulpräsident das Verhältnis Lehrerschaft - Behörde charakterisieren?

Frage 8

Wie wird das Verhältnis mit den Eltern gepflegt?

Frage 9

Wie sind die Erfahrungen mit den altersdurchmischten Klassen?

Frage 10

Gibt es Fälle von Mobbing und Gewalt. Wie geht die Schule damit um?

Frage 11

Institution Schule (50) Nettoergebnis

Budget 2023, Fr. 58'700'250, Budget 2022: Fr. 52'520'000,
Rechnung 2021: Fr. 48'804'430

Gegenüber dem Rechnungsjahr 2021 weist das Budget 2023 eine Nettozunahme von Fr. 9'895'819 auf. Ist in den weiteren 4 Jahren mit einem ähnlichen Zuwachs zu rechnen?

Wieviel vom Zuwachs ist davon regulatorisch vorgeschrieben?

Sind Kennzahlen von anderen Parlaments Gemeinden verfügbar, die die massive Zunahme der Schulkosten bestätigen?

Frage 12

Was ist der Nettoaufwand (Institution 50 Schule) pro Schülerin/Schüler, aller Stufen, im Budget Jahr und in den letzten 4 Jahren?

Sind Kennzahlen von anderen Parlaments Gemeinden verfügbar, die einen entsprechenden Vergleich ermöglichen?

Mit grossem Interesse sehen wir der Beantwortung der Fragen entgegen und danken Ihnen bestens.



Ibrahim Zahiri



Ulrich Weidmann

Ibrahim Zahiri
Ulrich Weidmann
Gemeindeverein Opfikon-Glattbrugg
Mitglieder des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 20. Februar 2023

Motion gemäss Art. 33 des Organisationserlass Gemeinderat

Bekämpfung von «Littering»

Das Littering, also das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen ist auch in Opfikon allgegenwärtig. Littering ist jedoch nichts anderes als illegale Abfallentsorgung und damit strafbar. Im Ordnungsbussenverfahren, Art. 49 Pol VO, Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, sind nur Bussen von Fr. 40 vorgesehen. Dieser Betrag hat jedoch keine sichtbare- und abschreckende Wirkung.

Aufgrund der Erwägungen stellen wir folgenden Antrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Parlament im Rahmen der entsprechenden Gesetzgebung (Polizeiverordnung) eine Revision vorzulegen. Es geht darum, dass das achtlose Wegwerfen oder das illegale Entsorgen von Abfällen (Littering) viel härter bestraft und effizienter verhindert wird, als dies heute der Fall ist. Wir denken an eine abschreckende Busse von mindestens Fr. 200.- pro Fall. Weiter sollte in diesem Zusammenhang das Budget für entsprechende Polizeikontrollen erhöht werden. Insbesondere muss die Schule mit der Polizei zusammenarbeiten und die Schüler/innen aufklären, was das illegale Wegwerfen von Abfall für Folgen hat.

Der Stadtrat wird gemäss Erwägungen beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.



Ibrahim Zahiri



Ulrich Weidmann

Milena Brasi
NIO@GLP
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 18. November 2022

Postulat gemäss Art. 36 des Organisationserlass Gemeinderat

Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden

Angesichts der aktuellen Diskussionen um unabhängige Energieversorgung und Mangellage im Energiebereich und der sich beschleunigenden Klimaerwärmung wird schweizweit – und in Opfikon – über Alternativen zu Erdgas und Erdöl diskutiert. Es lohnt sich auch bezüglich Heizwärme und Kühlung langfristig über nachhaltige, unabhängige Energiequellen nachzudenken, um den Bedarf decken zu können.

Mit Fernwärme/-kälte lässt sich auf besonders klimaschonende (und langfristig kostengünstige) Art heizen oder kühlen. Durch die Verwendung ohnehin anfallender Energie und Wärme können Brennstoffe effizienter genutzt werden. Die CO₂-Emissionen, die etwa in Kraftwerken entstehen, werden durch Verwertung der überschüssigen Energie als Fernwärme verringert. Bei der Erdsonde wird Wärme aus dem Erdinnern bezogen, ohne dass Stoffe verbrannt werden müssen. Für Liegenschaftsbesitzer*innen verringern sich gegenüber fossilen Lösungen Aufwand und Risiko. Es muss etwa im Gebäude kein teurer Heizungskessel installiert und gewartet werden und potenziell gefährliche Stoffe wie Öl und Gas entfallen. Zudem wurde per 1. September 2022 das kantonale Energiegesetz angepasst. Das Gesetz verlangt unter anderem das Einsetzen von umweltfreundlichen Heizlösungen, wenn Öl- oder Gasheizungen ersetzt werden müssen.

Im Sinne dieser Vorgabe und angesichts der drohenden Auswirkungen des Klimawandels sollte auch in Opfikon auf nachhaltige Wärmesysteme gesetzt werden. Die Stadt Opfikon hat sich in der Energieplanung von 2018 das Ziel gesetzt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien bei Raumwärme und Warmwasser bis 2035 mindestens 50% und bis 2050 80% betragen soll. Zusätzlich hat der Stadtrat im Rahmen der Klimastrategie beschlossen, dass alle kommunalen Gebäude und Anlagen bis 2040 klimaneutral sein müssen. Eine Massnahme ist dabei das Umstellen auf Fernwärme oder Erdsonden in Gebäuden, die der Stadt gehören. Die dafür nötigen Energieverbunde und Erdsonden bergen ein grosses Potenzial, um möglichst viele Liegenschaften anzuschliessen. Der Energieplanung ist auch zu entnehmen, dass die Nutzung von Erdwärme auf einem grossen Teil des Stadtgebiets möglich ist.

Energie Opfikon hat die Energie-Versorgerin EBL mit der Realisierung eines Fernwärme- bzw. Fernkältenetzes in Opfikon beauftragt. Dieser Energieverbund Airport City (<https://www.energieverbund-airportcity.ch/>) soll die grosse Abwärme von Rechnern der InterXion (Schweiz) GmbH beziehen und bietet unter anderem eine gute

Grundlage für einen Ausbau der Fernwärme im gesamten Stadtgebiet. Gemäss Energie Opfikon können durch diesen Ausbau, wie er zurzeit geplant ist, ca. 15'000 Tonnen CO₂ eingespart werden, was dem jährlichen CO₂-Ausstoss von mehr als 3'000 Schweizer*innen entspricht.

Zu diesem Zweck fordern wir den Stadtrat dazu auf:

- seine grundsätzliche Haltung zu Fernwärmenetzen und erneuerbaren Energien sowie zu Investitionen, Beteiligungen in diesem Bereich und das Betreiben solcher Netze darzulegen.
- den Energieplan mit einem Fokus auf Fernwärme und Heizungssysteme auf Basis erneuerbarer Energien zu aktualisieren.
- auf dieser Grundlage die aktuelle potenzielle Kapazität für Fernwärmenetzwerke und Erdsonden zu erheben und einen konkreten Zeitplan für den Ausbau zu erstellen.
- aufzuzeigen, wie alle Liegenschaftsbesitzer*innen in Opfikon rund 5 Jahre im Voraus über diese Möglichkeiten informiert sein können, damit sie Planungssicherheit haben.
- zu prüfen, ob das Fernwärmenetz in allen Quartieren, in denen dies möglich ist, ausgebaut und die Anbindung privater Liegenschaften (als Produzenten oder Bezügerinnen) ermöglicht werden kann.
- darüber zu berichten, ob er beabsichtigt, sämtliche städtischen Liegenschaften an ein Fernwärmenetz anzuschliessen, welcher Zeitplan zur Umstellung der Liegenschaften vorliegt und ob dazu bereits Gespräche mit oder Angebote an Private laufen.
- Möglichkeiten auszuarbeiten, wie bei jeder Sanierung städtischer Liegenschaften und deren Anbindung an die Fernwärme die umliegenden Liegenschaften frühzeitig in die Planung und Umsetzung von Verbänden einbezogen werden können. Der Anschluss ans Fernwärmenetz oder gemeinsamen Erdsonden soll diesen Liegenschaften ermöglicht und deshalb die vorhandene Nachfrage in die Planung und Realisierung der Infrastruktur einbezogen werden.
- aufzuzeigen, welche Anreize für Private geschaffen werden können, sich den Fernwärmenetzen der Stadt (mit Kostenbeteiligung) anzuschliessen oder eigene Energieverbände einzurichten, bei denen sich weitere Interessent*innen anschliessen können.
- dem Gemeinderat mitzuteilen, falls für die Förderung und den Ausbau von Fernwärme und Erdsonden gesetzliche Grundlagen fehlen oder angepasst/ergänzt werden müssen.



Milena Brasi

Mitunterzeichnende:

| Name | Partei | Unterschrift |
|-----------------------|-----------|--|
| Evelyne Sydler | NIO@GLP |  |
| Andreas Baumgartner | NIO@GLP |  |
| Ibrahim Zahiri | GV | |
| Ulrich Weidmann | GV |  |
| Patrick Rouiller | Die Mitte |  |
| Tanja Glanzmann | Die Mitte |  |
| Qëndresa Hoxha-Sadriu | SP |  |
| Helen Oertli | Grüne |  |
| David Sichau | Grüne |  |
| Stefan Laux | EVP |  |
| Mathias Zika | FDP |  |
| Manuela Bühler | FDP |  |
| Björn Blaser | FDP |  |
| Heidi Pante | FDP |  |
| Kathrin Balimann | FDP |  |
| Gregor Bühler | FDP |  |
| Dario Petrovic | FDP |  |

Certificate of Completion

 **2022-11-18 Postulat GLP Fernwärme.pdf** ID: d4a6f165-162a-4b32-bd32-21a69860e42f

SIGN REQUEST ISSUED:

Dec 24, 2022


10:58 AM UTC

REQUESTED BY:

M B

milena.brazi@grunliberale.ch

STATUS:

 **Completed**

on 27 Dec, 2022, 12:38 PM UTC

Audit trail

Generated on Dec 27, 2022

24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document

milena.brazi@grunliberale.ch  **Verified**

24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document

milena.brazi@grunliberale.ch  **Verified**

24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document

milena.brazi@grunliberale.ch  **Verified**


24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document


milena.brazi@grunliberale.ch  **Verified**




24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document
milena.bراسي@grunliberale.ch  **Verified**

24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document
milena.bراسي@grunliberale.ch  **Verified**


24 Dec, 2022, 11:08 AM UTC

Mathias Zika has signed the document
zikamathias@gmail.com  **Verified**
188.61.34.199

24 Dec, 2022, 11:10 AM UTC


Heidi Pante has signed the document
heidipante@bluewin.ch  **Verified**
178.197.220.77

26 Dec, 2022, 10:49 AM UTC


M B has sent reminder to sign the document
milena.bراسي@grunliberale.ch  **Verified**




26 Dec, 2022, 10:49 AM UTC

M B has sent reminder to sign the document
milena.bراسي@grunliberale.ch  **Verified**


26 Dec, 2022, 10:49 AM UTC

M B has sent reminder to sign the document
milena.bراسي@grunliberale.ch  **Verified**


26 Dec, 2022, 10:49 AM UTC

M B has sent reminder to sign the document
milena.bراسي@grunliberale.ch  **Verified**

26 Dec, 2022, 08:14 PM UTC


Gregor Bühler has signed the document
gregor@SPTNQ.com  **Verified**
104.28.62.88

27 Dec, 2022, 10:13 AM UTC


Dario Petrovic has signed the document
dario.petrovic@gmx.ch  **Verified**
84.227.217.186



27 Dec, 2022, 11:56 AM UTC

M B has sent reminder to sign the document
milena.bراسي@grunliberale.ch  **Verified**

27 Dec, 2022, 11:56 AM UTC

M B has sent reminder to sign the document
milena.bراسي@grunliberale.ch  **Verified**

27 Dec, 2022, 12:17 PM UTC

Björn Blaser has signed the document
bjoern.blaser@swimsports.ch  **Verified**
79.116.119.173

27 Dec, 2022, 12:38 PM UTC

Kathrin Balimann has signed the document
kathrin.balimann@bluewin.ch  **Verified**
77.59.167.68



EINGEGANGEN

22. AUG. 2022

Helen Oertli
Grüne Opfikon
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, ^{22.}1. August 2022

Postulat gemäss Art. 36 des Organisationserlass Gemeinderat

Mehr Bäume im Opfikerpark

Der Opfikerpark im Glattpark ist ein wichtiger Freizeit- und Erholungsraum für Opfikon. Auf einer Gesamtfläche von 12.8 Hektaren befindet sich ein See, Spazierwege, zahlreiche Parkbänke und eine offene Wiesenfläche. Eingefasst wird der Park von einem Wäldchen. Bloss, auf der freien Wiese, dort wo tagsüber Kinder spielen, Familie und Freunde picknicken, fehlen Bäume. Nur an wenigen Randstellen gibt es natürlichen Schatten. Auf der grossen Wiese ist man der Sonne im Sommer ungeschützt ausgesetzt.

Bäume spenden nicht nur Schatten und schützen Menschen vor starker Sonneneinstrahlung, sondern kühlen zusätzlich. Beim Verdunsten von Wasser entzieht der Baum der Umgebungsluft Wärme. Unmittelbar unter dem Baum entsteht so ein etwas kühleres Mikroklima. Bäume entziehen zudem der Atmosphäre CO₂ und binden dieses langfristig in ihrer Biomasse und im Boden. 100 Bäume würden rund 1 Tonne CO₂ jährlich kompensieren.

In Anbetracht der zunehmenden Hitzesommer, die auch diesen Sommer in den meisten europäischen Ländern zu beobachten sind, wird die Kühlung in städtischen Gebieten immer wichtiger. Natur, Tiere und Menschen brauchen schattige und kühlende Flächen – wir brauchen Bäume.

Am 4. Juli 2022 hat ein Anwohner aus dem Glattpark die Petition «Mehr Bäume im Glattpark (Opfikerpark)» gestartet und innert eines Monats 1'000 Unterschriften gesammelt. Wir – die Antragsstellenden – bitten den Stadtrat nun geeignete Massnahmen zu prüfen. Insbesondere sollen folgende Massnahmen bezüglich Eignung und Umsetzbarkeit analysiert werden:











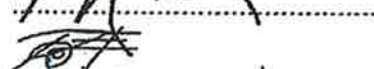






- Anpassung des Gestaltungskonzeptes des Opfikerparks mit dem Planungsbüro in Bezug auf zusätzliche Bäume und ausreichend Schattenflächen. Grossräumige Aktivitäten und Veranstaltungen sollen weiterhin möglich sein.
- Prüfen von geeigneten Baumarten, die klimaresistent sind. Einheimische Baumarten sind vorzuziehen.
- Erarbeitung einer Strategie, damit Bäume langfristig gepflegt und geschützt werden.

- In Bereichen, wo die Pflanzung von Bäumen nicht möglich ist – Strand und betonierter Spielbereich –, eine Alternative erarbeiten, wie auch dort Schattenflächen geschaffen werden können.

Helen Oertli
Fraktionspräsidentin Grüne Opfikon



Mitunterzeichnende:

| Name | Partei | Unterschrift |
|----------------------------|------------|--|
| David Sichau | Grüne |  |
| Carla Louvés | Grüne |  |
| Björn Blaser | FDP |  |
| Qëndresa Hoxha-Sadriu | SP |  |
| Evelyne Sydler | GLP |  |
| Jeremy Graf | SP |  |
| Thomas Wepf | SP |  |
| Stefan Laux | EVP |  |
| Ceren Bingöl | SP |  |
| <u>Patrick Rouiller</u> | <u>CVP</u> |  |
| <u>Ramon Tschanner</u> | <u>CVP</u> |  |
| <u>Heidi Pente</u> | <u>FDP</u> |  |
| <u>Tanja Glanzmann</u> | <u>CVP</u> |  |
| <u>Haci Sari</u> | <u>SP</u> |  |
| <u>Zerin Husi-Fiechke</u> | <u>SP</u> |  |
| <u>Milena Brasi</u> | <u>GLP</u> |  |
| <u>Andreas Baumgartner</u> | <u>GLP</u> |  |
| <u>Tobias Herold</u> | <u>GLP</u> |  |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |
| _____ | _____ | _____ |

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 06. Dezember 2022
BESCHLUSS NR. 2022-275
SEITE 1 von 2

Postulat Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende
Mehr Bäume im Opfikerpark Zuweisung / Entgegennahme

7.4.0

Die Gemeinderätin Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende haben am 22. August 2022 das Postulat "Mehr Bäume im Opfikerpark" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates mit Beschluss vom 22. August 2022 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 5. Dezember 2022 hat Helen Oertli das Postulat im Rat begründet. Gemäss Artikel 37 des Organisationserlasses Gemeinderat hat der Stadtrat an der darauffolgenden Gemeinderatssitzung zu erklären, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen. Nach der Überweisung hat der Stadtrat innert 12 Monaten dem Rat Bericht zu erstatten.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Stadtrat ist bereit das Postulat "Mehr Bäume im Opfikerpark" der Gemeinderätin Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnenden entgegenzunehmen.
2. Der Vorstand Bau und Infrastruktur wird beauftragt, bei einer Überweisung des Postulates durch den Gemeinderat, dem Stadtrat eineinhalb Monate vor Ablauf der Beantwortungsfrist einen Beantwortungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Helen Oertli, Wright-Strasse 53, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Gemeinderat
 - Stadtschreiber
 - Bau und Infrastruktur



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 06. Dezember 2022
BESCHLUSS NR. 2022-275
SEITE 2 von 2

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
08.12.2022

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 01. Februar 2023
SEITE 1 von 3

Verordnung für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

6.0.4

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2021 traten das Gesetz und die Verordnung zum Mehrwertausgleich im Kanton Zürich in Kraft.

Auf **kommunaler** Ebene kann eine Mehrwertabgabe bei **Auf- und Um-zonungen** zu Gunsten eines kommunalen (zweckgebundenen) Fonds erhoben werden.

Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) verlangen als rechtliche Grundlage für den kommunalen Ausgleich des Mehrwertes bei Auf- und Umzonungen. eine entsprechende Regelung des Abgabesatzes zwischen 0 bis 40%, die Festlegung einer Freifläche zwischen 1'200 und 2'000 m² sowie den Erlass eines Reglements bzw. einer Verordnung für einen entsprechenden kommunalen Fonds.

Mit der Revision der Bau- und Zonenordnung vom 27. April 2021, gestützt auf den Antrag des Stadtrats vom 15. Juni 2021 hat der Gemeinderat am 06. Dezember 2021 die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) zur Regelung des Mehrwertausgleichs festgesetzt. Die kantonale Genehmigung erfolgte mit Verfügung-Nr. 0171/22 vom 22. März 2022. Die Teilrevision trat am 4. Juni 2022 in Kraft.

Festgelegt wurde ein Abgabesatz von 30% sowie eine Freifläche von 1'200 m².

Für die oben genannten Festlegungen müssen die Gemeinden auch eine **Fondsverordnung** für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds erlassen, in der die Verwendung der Gelder geregelt ist.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 12. Juli 2022, und eine überarbeitete Version am 06.12.2022 der GPK zur Bearbeitung unterbreitet.

2. Grundlagen

Die Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds regelt die Mittelverwendung des Mehrwertausgleichsfonds. Die Fondseinnahmen dürfen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen. Sie müssen ausschliesslich für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet werden. Das Gemeindegesetz (GG) bildet die Grundlage für den Mehrwertausgleichsfonds, der einer Spezialfinanzierung gemäss § 87 Abs. 2 lit. B GG entspricht.

3. Bearbeitung / Prüfung

Der Kanton hat ein Musterreglement für kommunale Mehrwertausgleichsfonds erstellt. Auf dieser Basis hat der Stadtrat eine Verordnung erstellt und der GPK zur Bearbeitung zugewiesen.

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 01. Februar 2023
SEITE 2 von 3

Das Geschäft wurde eingehend von der GPK diskutiert und begutachtet. An zwei Sitzungen wurden zusätzlich Nicola Witt, Projektleiterin Planung, und Stadtrat Bruno Maurer eingeladen, die ausführlich die Möglichkeiten des Mehrwerts erläuterten und zusätzlich alle Fragen beantworteten.

Es wurde zusätzlich eine Synopse erstellt ums das Musterreglement des Kantons mit der Verordnung der Stadt Opfikon abzugleichen. Hieraus entstandene Fragen wurden von der Stadtverwaltung schriftlich beantwortet.

Ebenso wurden einige Punkte mit dem Gemeindeamt und dem Amt für Raumentwicklung, als Herausgeber des Musterreglements (Baudirektion), abgeklärt.

Die GPK befürwortete eine einheitliche Regelung für die Einreichung (Art.7) und die Berichterstattung (Art. 13) der eingegangenen Gesuche. Der Stadtrat hat diesem Wunsch entsprochen und am 06.12.2022 eine entsprechend geänderte Version der Regelung der GPK zur Bearbeitung übergeben.

4. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK findet den Mehrwertausgleichsfonds ein sinnvolles Instrument zur qualitativen Steuerung der Siedlungsentwicklung.

Das vorliegende Reglement ist verständlich und hält sich an die Vorgaben des Kantons, ist für die Verwaltung auch einfach umsetzbar, sowie Transparent für alle Antragsteller im Falle eines Antrags auf Mittelverwendung.

Die Gesuchstellung und Mittel Vergabe einmal im Jahr soll eine gewisse Chancengleichheit unter den Antragstellern gewährleisten.

Die Finanzmittel des Fonds werden gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet.

Aber erst wenn Mittel vorhanden sind können diese auch für eine Verbesserung der Kommunalen Situation verwendet werden.

Im Moment stehen keine Auf- und Um-zonungen an, so dass der Fond auf absehbare Zeit keine Mittel enthalten wird. Zudem werden die Abgaben zur Äufnung des Fonds erst bei Realisierung des Mehrwerts fällig, was wiederum einige Jahre in Anspruch nehmen kann.

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 01. Februar 2023
SEITE 3 von 3

5. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat, mit 7 : 0 Stimmen, den Antrag des Stadtrates vom 20. Dezember 2022 zu genehmigen.

Referent: Stefan Laux

NAMENS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:



Kevin Husi-Fiechter

Ein Mitglied:



Stefan Laux

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022
SEITE 1 von 4

Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
Festsetzung durch den Gemeinderat

6.0.4

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 20. Dezember 2022 und auf Art. 16
der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Der Gemeinderat erlässt die Verordnung für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022
SEITE 2 von 4

BERICHT

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2021 trat das Gesetz und die Verordnung zum Mehrwertausgleich im Kanton Zürich in Kraft. Auf kommunaler Ebene kann eine Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen zu Gunsten eines kommunalen (zweckgebundenen) Fonds erhoben werden. Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) verlangen als rechtliche Grundlage für den kommunalen Ausgleich des Mehrwertes bei Auf- und Umzonungen eine entsprechende Regelung des Abgabesatzes zwischen 0 bis 40%, die Festlegung einer Freifläche zwischen 1'200 und 2'000 m² sowie den Erlass eines Reglements bzw. einer Verordnung für einen entsprechenden kommunalen Fonds.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2021 hat der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) zur Regelung des Mehrwertausgleichs festgesetzt. Die kantonale Genehmigung erfolgte mit Verfügung-Nr. 0171/22 vom 22. März 2022. Die Teilrevision trat am 4. Juni 2022 in Kraft. Festgelegt wurde ein Abgabesatz von 30% sowie eine Freifläche von 1'200 m².

Neben den oben genannten Festlegungen müssen die Gemeinden auch eine Fondsverordnung für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds erlassen, welche regelt, für was das Geld aus dem Mehrwertausgleich genau gebraucht werden soll. Die Erarbeitung erfolgte parallel zum Genehmigungsprozess der Teilrevision der BZO zum kommunalen Mehrwertausgleich und soll im nächsten Schritt durch den Stadtrat genehmigt und durch den Gemeinderat erlassen werden.

2. Fondsverordnung

Die Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds regelt die Mittelverwendung des Mehrwertausgleichsfonds. Die Fondseinnahmen dürfen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen. Sie müssen ausschliesslich für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet werden. Das Gemeindegesetz (GG) bildet die Grundlage für den Mehrwertausgleichsfonds, der einer Spezialfinanzierung gemäss § 87 Abs. 2 lit. B GG entspricht.

Mit der Fondsverordnung steht ein Instrument zur qualitativen Steuerung der Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Die Finanzmittel des Fonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Der Verwendungszweck des Fonds sind Massnahmen im Sinne des Raumplanungsgesetzes wie beispielsweise Gestaltung des öffentlichen Raums, Erholungseinrichtung und andere öffentliche Freiräume, Massnahmen zur Verbesserung des Lokalklimas, Verbesserung Zugänglichkeit von ÖV-Haltestellen, soziale Infrastrukturen, Verbesserung der Bau- und Planungskultur, Planungskosten im Sinne des häuslicherischen Umgangs oder Verwaltungskosten der Mehrwertabgabe.

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022
SEITE 3 von 4

Es fliessen nur die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe in den Fonds. Ausgleichsleistungen aus städtebaulichen Verträgen fliessen in der Regel nicht in den Fonds, sondern sind gemäss Vertragsvereinbarungen zu verwenden.

Um Beiträge für Raumplanungsmassnahmen zu erhalten, müssen Beitragsberechtigte ein Gesuch einreichen, welches geprüft wird. Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist der Stadtrat oder das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat. Der Stadtrat muss jährlich über die konkrete Verwendung der Fondsmittel Bericht erstatten unter Angabe der Beitragshöhen, Beitragsempfänger und -empfängerin, des Datums des Beitragsbeschlusses und des Finanzstands des Fonds.

Die Beiträge sind an Erstinvestitionen und Erneuerungen auszurichten. Wiederkehrende Kosten, wie z.B. Pflege und Unterhalt von Einrichtungen, können nicht über Beiträge aus dem Mehrwertausgleichsfonds finanziert werden. Da es keinen Negativbestand des Fonds geben darf, werden keine Beiträge ausbezahlt, wenn der Fonds nicht über genügend Liquidität verfügt. Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, werden die Gesuche in der Stadt Opfikon abgelehnt. Sobald wieder genügend Mittel vorhanden sind, kann ein erneutes Gesuch gestellt werden.

Die Inkraftsetzung der Teilrevision der BZO zum kommunalen Mehrwertausgleich und der Erlass der Verordnung für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds haben vorerst keine Auswirkungen für die Grundeigentümerschaft. Die Teilrevision definiert lediglich die Rahmenbedingungen, welche beim Ausgleich von künftig entstehenden Mehrwerten gelten. Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fallen bei Auf- oder Umzonungen nicht sofort an, sondern erst bei einer Überbauung eines von einer Planungsmassnahme betroffenen Grundstücks oder wenn das Grundstück veräussert wird. Gerade bei Aufzonungen von Gebieten mit heterogener Eigentümerstruktur kann es sehr lange dauern, bis die Erträge in den Fonds fliessen, da es Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern überlassen ist, ob und wann sie ein Grundstück überbauen.

Der Kanton hat ein Musterreglement für kommunale Mehrwertausgleichsfonds erstellt. Es ist im Baukastenprinzip aufgebaut und enthält Bestimmungen, die zwingend im Fondsreglement bzw. in der -verordnung aufzuführen sind sowie dispositiven Bestimmungen, die weggelassen werden können oder aus denen auch nur eine Auswahl getroffen werden kann. Das Musterreglement wurde als Basis für die Fondsverordnung in Opfikon verwendet und in den Bereichen ergänzt, wo Anpassungen möglich sind.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022
SEITE 4 von 4

3. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Verordnung für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu erlassen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:

Roman Schmid

Willi Bleiker



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022
BESCHLUSS NR. 2022-298
SEITE 1 von 3

Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
Genehmigung und Verabschiedung zur Festsetzung an den Gemeinderat 6.0.4

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2021 trat das Gesetz und die Verordnung zum Mehrwertausgleich im Kanton Zürich in Kraft. Auf kommunaler Ebene kann eine Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen zu Gunsten eines kommunalen (zweckgebundenen) Fonds erhoben werden. Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) verlangen als rechtliche Grundlage für den kommunalen Ausgleich des Mehrwertes bei Auf- und Umzonungen eine entsprechende Regelung des Abgabesatzes zwischen 0 bis 40%, die Festlegung einer Freifläche zwischen 1'200 und 2'000 m² sowie den Erlass eines Reglements bzw. einer Verordnung für einen entsprechenden kommunalen Fonds.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2021 hat der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zur Regelung des Mehrwertausgleichs festgesetzt. Die kantonale Genehmigung erfolgte mit Verfügung-Nr. 0171/22 vom 22. März 2022. Die Teilrevision trat am 4. Juni 2022 in Kraft. Festgelegt wurden ein Abgabesatz von 30% sowie eine Freifläche von 1'200 m².

Parallel zum Genehmigungs-Prozess der Teilrevision wurde die Verordnung für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds erarbeitet. Der Stadtrat beantragte dem Gemeinderat mit Beschluss 2022-175 vom 12. Juli 2022 die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung auf den 1. Januar 2023.

Resultierend aus der Prüfung der Verordnung durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht das Anliegen den Artikel 7, Absatz 3 zu ändern. Statt dreimal im Jahr sollen Beitragsgesuche nur einmal im Jahr und zwar auf den 1. Mai eingereicht werden können. Dem Änderungswunsch der GPK wurde entsprochen und die Verordnung entsprechend angepasst. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Anpassung soll durch eine erneute Genehmigung der Verordnung durch den Stadtrat und Verabschiedung der Vorlage an den Gemeinderat erfolgen.

2. Fondsverordnung

Die Mittel des kommunalen Ausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. § 42 MAV nennt die beitragsberechtigten Verwendungszwecke. Beitragsberechtigt sind beispielsweise folgende Planungsmassnahmen:

- die Gestaltung des öffentlichen Raumes, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen und Erholungseinrichtungen;



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. Dezember 2022
BESCHLUSS NR. 2022-298
SEITE 2 von 3

- die Verbesserung des Lokalklimas;
- die Verbesserung der Zugänglichkeit zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und zu den öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, die nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
- die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen;
- die Verbesserung der Bau- und Planungskultur.

Nebst der genaueren Zweckbestimmung der kommunalen Mehrwertabgaben hat die Fondsverordnung auch das Beitragsverfahren und insbesondere die Frage zu regeln, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig sein soll. Die Gemeinden müssen jährlich über die konkrete Verwendung der Fondsmittel informieren (§ 42 MAV); die Bekanntgabe der Ausgaben aus dem Fonds als blosser Zahl genügt dabei nicht.

Der Kanton hat ein Musterreglement für kommunale Mehrwertausgleichsfonds erstellt. Es ist im Baukastenprinzip aufgebaut und enthält Bestimmungen, die zwingend im Fondsreglement aufzuführen sind sowie dispositive Bestimmungen, die weggelassen werden können oder aus denen auch nur eine Auswahl getroffen werden kann. Das Musterreglement wurde als Basis für die Verordnung in Opfikon verwendet und in den Bereichen ergänzt, wo Anpassungen möglich sind.

Auf Antrag des Vorstandes Bau und Infrastruktur

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Verordnung für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Verordnung für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zu erlassen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON


SITZUNG VOM 20. Dezember 2022
BESCHLUSS NR. 2022-298
SEITE 3 von 3

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat
- Finanzen und Liegenschaften
- Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
22.12.2022

INTERFRAKTIONELLE KONFERENZ (IFK)

DATUM 3. Februar 2023
SEITE 1 von 1

Ersatzwahl eines Mitglieds der Geschäftsleitung Gemeinderat für den Rest der Amtsperiode 2022/2023

1. Antrag

Die IFK beantragt dem Gemeinderat einstimmig (7:0), Herr Lukas Müller (NIO@Grünliberale), wohnhaft Wright-Strasse 47, Glattpark (Opfikon), als Mitglied der Geschäftsleitung ohne Funktion für den Rest der Amtsperiode 2022/2023 zu wählen.

Aufgrund der kurzen Übergangszeit bis zur Neukonstituierung der Geschäftsleitung wird vorgeschlagen, das Präsidium nicht neu zu wählen. Die Stellvertreterin übernimmt bis zur Neukonstituierung die Leitung des Rats ad interim.

NAMENS DER INTERFRAKTIONELLEN KONFERENZ
Der Präsident: Ein Mitglied:

Kevin Husi-Fiechter

Jeremi Graf